



IT-RECHT IN RUSSLAND

Liebe Leserinnen und Leser,

Digitalisierung ist der Schlüssel für nachhaltiges Wachstum und die notwendige Voraussetzung für dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit. Dabei stehen wir erst am Anfang einer globalen Entwicklung. Der Ost-Ausschuss – Osteuropaverein der Deutschen Wirtschaft (OAOEV) reagierte vor einiger Zeit auf diese Entwicklung mit einem eigenen Arbeitskreis „Digitalisierung“, in dem unternehmensrelevante Fragen diskutiert werden und der die Plattform für die Entwicklung gemeinsamer Projekte zwischen deutschen und den Unternehmen aus den Partnerländern des OAOEV bietet. Das größte Potential für eine Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung weist der B2B-Bereich auf – das gilt auch und besonders für die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen.

Um diese Potenziale zu heben und zu entwickeln, gibt es regen Austausch zwischen russischen und deutschen Akteuren, um die Entwicklung gemeinsamer digitaler Projekte voran zutreiben. Wir haben extra dafür gemeinsam mit dem russischen Industrieverband RSPP die „Deutsch-Russische Digitalisierungsinitiative“ gegründet.

Die großen Themen sind Digital Enterprise, Digital Energy (smart grids) und Digital Services (öffentliche Verwaltung, private Wirtschaft). Gerade für Russland, aber zunehmend auch für Deutschland ist die Entwicklung solcher Lösungen von zentraler Bedeutung. Die russische Bevölkerung ist digitalen Angeboten gegenüber außerordentlich aufgeschlossen, wie die hohen Nutzerzahlen von Online-Shops, digitalen Angeboten und Lösungen z. B. im Verkehr zeigen.

Im Mittelpunkt einer nachhaltigen Entwicklung muss die digitale Bildung stehen, deren Hauptzielgruppe der kreative Nachwuchs ist. So werden beispielsweise gemeinsame deutsch-russische Formate mit Studenten und Young Professionals für fachlichen Austausch sorgen. Sie bilden die Plattform zur Entwicklung gemeinsamer Projekte, um Industrieunternehmen und Mittelständler mit Digitalisierungsspezialisten in Kontakt zu bringen.

Um wirtschaftlich erfolgreiche deutsch-russische Projekte realisieren zu können, sind möglichst harmonisierte regulatorische Rahmenbedingungen notwendig. Fragen der kommerziellen Nutzung von Daten, von Eigentumsrechten bei deren transnationaler Verwendung, lokalisierte Datenspeicherung, Big-Data und Cloud-Lösungen, Internet of Things aber auch Regulierungen mit Blick auf das Thema Künstliche Intelligenz (u.a. autonomes Fahren, Drohnen) müssen geklärt und dürfen nicht protektionistischen Tendenzen unterworfen werden.

Ich freue mich, dass sich **ADVANT Beiten** mit der vorliegenden Broschüre konkret dem Thema IT-Recht in Russland widmet und die aktuellen Trends zusammenfasst. Ich wünsche allen Lesern eine gewinnbringende Lektüre.



Michael Harms

Vorsitzender der Geschäftsführung

Liebe Kollegen,

heute können wir uns ein Leben ohne Internet, Smartphone und Facebook kaum noch vorstellen. Informationstechnologien beeinflussen allerdings nicht nur das Privatleben, sondern haben auch im geschäftlichen Bereich massive Auswirkungen. Dabei geht es nicht nur um LinkedIn oder XING als Netzwerke. Zahlreiche Prozesse, von Produktionsabläufen über dem Aufbau von Vertriebsnetzen, Logistik und Kommunikation mit Kunden, Werbung bis zur Erstellung von Finanzberichten oder die Einreichung von Steuererklärungen bei den Steuerbehörden, erfolgen mittlerweile in digitaler Form. Die Einführung und Verbreitung der „Industrie 4.0“ als sog. vierte industrielle Revolution übt ihren Einfluss auch auf die rechtliche Seite des Wirtschaftssektors aus.

Der russische Gesetzgeber hat versucht, wie andere Gesetzgeber dieser Welt auch, mit dieser neuen Entwicklung Schritt zu halten. Aus der Sicht staatlicher Institutionen beinhaltet diese neue technologische Revolution auch viele Gefahren für die Sicherheit des Staates sowie für den Erfolg der Wirtschaft. Etwa die Sorge vor Veröffentlichung sicherheitsrelevanter oder personenbezogener Daten oder die Entwendung von industriellem Know-how motivieren zur regulativen Tätigkeit. Darüber hinaus verfolgt der russische Gesetzgeber seit den Sanktionen, die im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise vom Westen erlassen wurden, das erklärte Ziel, möglichst viel Know-how und Produktion wieder in Russland selbst zu akkumulieren (sogenannte Lokalisierungspolitik) und damit vom Westen unabhängiger zu werden. Insbesondere auch der IT-Bereich ist hiervon betroffen. Ohne Übertreibung kann man in der Digitalisierung den Schlüssel zur Zukunft erkennen. Und wer diesen Schlüssel in den Händen hält, dem gehört die Zukunft.

Vor diesem Hintergrund ist es in den vergangenen Jahren zu einem rapiden Anstieg der Regularien auf diesem Sektor und den angrenzenden Rechtsbereichen (so insbesondere im gewerblichen Rechtsschutz) gekommen. Man kann sogar sagen, dass einige Spezialregelungen mittlerweile wichtiger sind und häufiger angewandt werden, als grundsätzliche Regelungen des russischen Zivilgesetzbuches. Parallel zur fortschreitenden Digitalisierung und Technologiesicherung hat sich auch die entsprechende Gesetzgebung und Rechtsprechung entwickelt.

Mit diesem Leitfaden wollen wir eine kurze Übersicht über die Struktur des IT-Rechts in Russland sowie über die wichtigsten Regelungen geben.



Prof. Dr. Andreas Steininger

Counsel

ADVANT Beiten

INHALT

Allgemeines zur Regelung der Informationstechnologien in Russland	1
Regulierung des Internets in Russland	7
Vertragsschluss	9
Online-Shops	10
IP-Verletzungen im Internet	11
Online-Games	12
Cyber-Sport	14
Softwarelokalisierung	14
Lokalisierung von IT-Anlagen	16
Softwarepatentierung	16
Soziale Netze (Social Networking)	17
Organisator der Verbreitung von Informationen im Internet	18
Blockierung von Internetseiten	19
Personenbezogene Daten	20
Big Data	22
Right to be forgotten	23
Telemedizin	24
VPN-Nutzung	25
Kontakte	27

Allgemeines zur Regelung der Informations-technologien in Russland

2008 hat der Präsident die „Strategie für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Russland bis zum Jahr 2020“ verabschiedet. Im Mai 2017 wurde aufgrund der sprunghaftigen Entwicklung der Informationstechnologien eine neue Strategie für die Jahre 2017 bis 2030 angenommen.¹

Beim Vergleich der beiden Fassungen der Strategie wird ersichtlich, dass sich die Verfasser mit dem Thema im Detail auseinandergesetzt haben. Die neue Fassung ist viel umfangreicher. Sie enthält eine Auflistung von Definitionen (wie Bearbeitung von Big Data, Internet of Things, Cloud Computing), legt Ziele der Strategie (Entwicklung der Informationsinfrastruktur, Schaffung einer neuen technologischen Basis für die Entwicklung der Wirtschaft etc.) fest und beschreibt Wege zur Erreichung dieser Ziele. Als Hauptziel wird dabei die Schaffung einer neuen Gesellschaft – einer Gesellschaft des Wissens – ausgerufen. Das ist eine Gesellschaft, in der dem Erhalt, der Speicherung und der Verbreitung glaubwürdiger Informationen eine vorherrschende Bedeutung für die Entwicklung der Menschen, der Wirtschaft und des Staates zukommt.

In der Strategie wird festgestellt, dass in der modernen Welt die Staaten über einen Wettbewerbsvorteil verfügen, deren Wirtschaft auf der Analyse von Big Data basiert. Russland verfügt allerdings nicht über entsprechende einheimische Technologien und ist damit zur Implementierung ausländischer Technologien gezwungen. Dies erschwert jedoch die Sicherung der Interessen von Bürgern und Staat im Informationsbereich.

Entsprechend kann nach einer ersten Analyse der Strategie davon ausgegangen werden, dass die Tendenz zur Lokalisierung in der IT-Branche, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung von Big Data, weiter zunehmen wird.

¹ Präsidialerlass der Russischen Föderation Nr. 203 „Über die Strategie für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Russischen Föderation für die Jahre 2017–2030“ vom 9. Mai 2017.

Regulierung des Internets in Russland

Das wichtigste Element im IT-Bereich ist sicherlich das Internet. Die Nutzung des Internet sowie von Informationstechnologien wird im russischen Recht grundsätzlich durch das Gesetz „Über Information, Informationstechnologien und Informationsschutz“ Nr. 149-FZ vom 27. Juli 2006 („Informationsgesetz“) geregelt. Dieses Gesetz beinhaltet nicht nur Definitionen der für diesen Bereich grundsätzlichen Begriffe, wie Informationssystem, Webseite, Inhaber einer Webseite etc., sondern auch Regelungen von sog. Verbreitern von Informationen, verschiedenen Internet-Diensten sowie für das Blockieren von Webseiten wegen der Verletzung von Schutzrechten oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (z. B. Aufruf zu Massenunruhen).

Darüber hinaus werden bestimmte Gebiete der Informationstechnologien („IT“) durch weitere Gesetze sowie untergesetzliche Rechtsakte geregelt. So werden zum Beispiel Fragen der Werbung im Internet durch das Reklamegesetz bestimmt; der große Bereich des Urheberrechts sowie des Markenrechts im Internet wird durch den Vierten Teil des russischen ZGB geregelt. Für den Online-Kauf spielt das Verbraucherschutzgesetz eine bedeutende Rolle. Personenbezogene Daten sowie das Fernmeldewesen (Fernsehen, Rundfunk, Beantragung von Frequenzen, Mobilfunkbetreiber etc.) unterliegen ebenfalls speziellen Gesetzen.

Damit sind für eine detaillierte Beschreibung jedes Geschäftsgebiets des IT-Rechts (Online-Verkauf, Bearbeitung personenbezogener Daten im Internet, Online-Gaming, Werbung, Blogging etc.) entsprechend separate Gesetze zu prüfen.

Vertragsschluss

Die Frage des Vertragsschlusses im Internet hat in den letzten Jahren wegen der weiten Verbreitung solchen Vorgehens, insbesondere im B2C-Bereich, ihre Aktualität verloren. Daher wird das Thema nur kurz behandelt.

Gemäß dem russischen Recht bedürfen alle Verträge, die im B2B- oder B2C-Bereich geschlossen werden, der Schriftform.

Schriftform liegt vor, (i) bei einem einheitlichen von beiden Parteien unterzeichneten Dokument, (ii) beim Austausch von unterzeichneten Unterlagen (unter anderem bei elektronischen Dokumenten, die per E-Mail übermittelt werden) oder (iii) bei der konkludenten Annahme eines schriftlichen Angebots des Vertragspartners (z. B. durch Leistung einer Vorauszahlung).

Ein Vertrag im Internet gilt in der Regel als in einfacher Schriftform geschlossen, wenn der Käufer (oder Auftraggeber), der ein Angebot erhalten hat, innerhalb der zur Annahme festgesetzten Frist Handlungen zur Erfüllung der im Angebot angegebenen Vertragsbedingungen (konkludente Handlungen) vorgenommen hat. Der Käufer stimmt den Vertragsbedingungen zu und äußert seinen Willen zum Vertragsabschluss, indem er zum Beispiel in einem Online-Shop einen Kauf tätigt und die Bestellung auf der Webseite des Verkäufers bestätigt.

Ein anderes Beispiel ist das End-User-License-Agreement (EULA), das als geschlossen gilt, wenn der jeweilige Nutzer die Bedingungen akzeptiert und sich dadurch im System anmeldet.

Aus rechtlicher Sicht steht dem Abschluss von Verträgen durch Unternehmen mit Hilfe von E-Mails nichts entgegen. Allerdings wird in einer Reihe von Fällen, insbesondere beim B2B-Geschäft, aus buchhalterischen, steuer- sowie zollrechtlichen Gründen empfohlen, den Vertrag in Papierform zu schließen.

Wichtig sind v. a. die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln zur Schriftform des Vertrags. Der Vertrag gilt in diesem Fall nicht automatisch als unwirksam, die Parteien verlieren lediglich die Möglichkeit, Zeugenbeweise vorzubringen. Sie können aber andere Beweise des Vertragsschlusses nutzen. Aus praktischer Sicht ist es damit möglich, den Vertragsschluss im Streitfall nachzuweisen, wenn Unterlagen über eine reale Vertragserfüllung vorliegen.

Online-Shops

Der Umsatz des russischen Online-Marktes betrug im Jahr 2018 EUR 22,7 Mrd.². Dies war ein Anstieg von 59 Prozent gegenüber dem Vorjahr – der beste Wachstumswert seit Einführung der Messungen (in den letzten neun Jahren). Der russische E-Commerce-Markt entwickelt sich damit parallel zu den weltweiten Tendenzen.

Aus Sicht des russischen Rechts handelt es sich bei einem Online-Kaufvertrag im B2C-Bereich um eine besondere Form des Kaufvertrages, den sog. Fernkaufvertrag. Dieser wird durch das ZGB, Verbraucherschutzgesetze sowie untergesetzliche Rechtsakte geregelt³. Den Verkäufer treffen dabei dieselben Verpflichtungen wie bei einem normalen

² Laut Angaben des russischen Verbandes der Firmen des Internethandels (Association of Internet Trade Companies), <http://www.akit.ru/итоги-2016-года-в-рф-оборот-рекламодател/>.

³ Z. B. Regierungsverordnung der Russischen Föderation Nr. 612 „Über die Bestätigung der Regeln des Fernabsatzes“ vom 27. September 2007.

Verkauf an einen Verbraucher. Hinzu kommen zusätzliche Pflichten, so muss der Verkäufer dem Verbraucher die Zustellung der Ware anbieten.

Wichtig ist vor allem, dass ausländische Online-Shops aus Sicht des russischen internationalen Privatrechts zur Einhaltung der zwingenden Regelungen des russischen Rechts verpflichtet sind. Gemäß Art. 1212 ZGB darf die Festlegung des anwendbaren Rechts in einem Kaufvertrag mit einem russischen Verbraucher nicht dessen Rechte nach den zwingenden russischen Rechtsnormen verschlechtern. Nach dem russischen Prozessrecht ist der Verbraucher berechtigt, eine Klage wegen Verletzung seiner Verbraucherschutzrechte an seinem Wohnsitz einzureichen. Dies gilt insbesondere in Fällen, wenn ausländische Verkäufer im Internet Werbung platzieren, um die Aufmerksamkeit von russischen Verbrauchern zu erregen.

In der Regel handeln Online-Shops aufgrund von AGBs, die auf ausländischem Recht basieren. Es ist empfehlenswert, diese AGBs auf Übereinstimmung mit den entsprechenden zwingenden Regelungen des russischen Rechts zu überprüfen.

Zu den zwingenden Regelungen des russischen Rechts, die auf ausländische Online-Shops Anwendung finden, gehören auch Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Verpflichtung zur Lokalisierung solcher Daten auf Servern in Russland. Werden diese Regelungen nicht eingehalten, kann die Homepage des Online-Shops für Russland blockiert werden.

Da Informationen auf den Webseiten der Online-Shops in einigen Fällen als Werbung angesehen werden können, ist von ausländischen Online-Shops auch die russische Werbegesetzgebung zu berücksichtigen. Die russische Antimonopolbehörde (Aufsichtsbehörde über Werbung) vertritt die Auffassung, dass russische Rechtsregelungen zur Werbung auch auf Werbung Anwendung finden, die im russischen Bereich des Internets platziert ist (auf den Domains .RU, .SU, .PФ etc.). Gleiches soll für Domains in ausländischen Bereichen des Internets (z. B. Domains wie .COM, .DE) gelten, wenn die Webseiten in russischer Sprache verfügbar sind. Das zeige eine Orientierung auf russische Verbraucher. In diesem Fall wird der Domainadministrator als Werbeträger anerkannt und haftet entsprechend.

Vor dem Eintritt in den russischen Markt sollte sich daher jeder ausländische Online-Shop über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Gepflogenheiten des russischen Markts informieren.

IP-Verletzungen im Internet

Verbunden mit dem Thema Online-Shops sind Verletzungen von Schutzrechten im Internet. Hier handelt es sich grundsätzlich um Markenverletzungen. Urheberrechtliche Verletzungen, wie die rechtswidrige Nutzung von Fotos, Bildern, Texten, Designs oder Datenbanken kommen seltener vor.

Markenverletzungen im Online-Handel sind so verbreitet und vielfältig, dass eine einheitliche Beschreibung schwer fällt. Allerdings kann man im Hinblick auf die Markenverletzung zunächst darauf abstellen, wie die Marke verletzt wird. Dabei ist zu unterscheiden, ob (a) Originalwaren oder (b) Fälschungen zum Verkauf angeboten werden.

Beim Verkaufsangebot einer Fälschung unter Verwendung einer geschützten Marke handelt es sich um einen klassischen Markenverletzungsfall. Um dagegen vorzugehen, stehen dem Rechteinhaber verschiedene Schutzmöglichkeiten, von einer zivilrechtlichen Klage bis zu einem entsprechenden Antrag bei der Polizei wegen der Verletzung des Ordnungswidrigkeitsgesetzbuches, offen.

Wird eine Originalware im Online-Shop zum Kauf angeboten und dabei eine entsprechende Marke auf der Webseite platziert, so ist von einer Markenverletzung nur dann auszugehen, wenn die Ware im Wege eines sog. Parallelimportes, d. h. ohne Zustimmung des Rechteinhabers der Marke nach Russland eingeführt wurde. In dieser Situation kann man sich jedoch nicht an die Polizei wenden, denn eine Markenverletzung in Sinne des Ordnungswidrigkeitsgesetzbuches liegt nicht vor. Eine Lösung wäre es, im Wege eines klassischen Mahnverfahrens auf die Rechtsverletzung hinzuweisen, Unterlassung der Markenverletzung zu fordern und mit einer Klage zu drohen.

Werden auf der Webseite Urheberrechte verletzt, so besteht die Möglichkeit, gerichtlich eine einstweilige Verfügung zu beantragen. Ein entsprechender Antrag kann in elektronischer Form beim Moskauer Stadtgericht eingereicht werden (dies gilt allerdings nicht für eine Verletzung von Urheberrechten an Fotos).

Ferner steht dem Rechteinhaber die Möglichkeit offen, sich mit einem Mahnschreiben an den Besitzer der entsprechenden Webseite zu wenden, auf welcher die Urheberrechte verletzt werden. Ein spezielles Gesetz⁴ verpflichtet den Besitzer der Webseite, solche Mahnschreiben in einem bestimmten Verfahren zu prüfen und die Verletzung zu beenden bzw. zu unterlassen.

⁴ Föderales Gesetz „Über Information, Informationstechnologien und Informationsschutz“ Nr. 149-FZ vom 27. Juli 2006.

Grundsätzlich ist bei einer Verletzung von Schutzrechten im Internet darauf hinzuweisen, dass sich dazu bei russischen Gerichten eine einheitliche Rechtsprechung zugunsten der Rechteinhaber des entsprechenden geistigen Eigentums herauskristallisiert.

Online-Games

Bis jetzt ist das breite Rechtsgebiet des Online-Gamings in Russland nicht durch eine spezielle Gesetzgebung geregelt. Allerdings wurde von der zuständigen Aufsichtsbehörde Roskomnadsor verkündet, dass eine Verordnung zur Regelung ausgearbeitet wird. Dabei stützen sich die Vertreter von Roskomnadsor allerdings auf öffentlich-rechtliche Gründe zur Notwendigkeit einer solchen Regelung: Die Online-Chats, die in manchen Online-Spielen benutzt werden, könnten zur Koordinierung von Terroranschlägen benutzt werden (wie es wohl bei einigen Terrorakten bereits der Fall war). Daher ist zu erwarten, dass die Regelungen von Roskomnadsor eher die öffentlich-rechtliche Seite der Online-Spiele betreffen werden.

Im Hinblick auf die privatrechtliche Seite des Online-Gamings sind viele Fragen noch offen. Selbst die Rechtsnatur der Einkäufe in einem Online-Spiel (wenn etwa vom Nutzer zusätzliche Ausstattung zur Verbesserung seines Spieler-Charakters gekauft wird) ist nicht eindeutig. Die Mehrheit der Provider bzw. Publisher von Online-Spielen geht davon aus, dass es sich dabei um Handlungen im Rahmen eines mit dem Spieler abgeschlossenen Softwarelizenzvertrags handelt. Das Moskauer Arbitragegericht hat jedoch in einer Entscheidung geurteilt, dass es sich bei der Gewährung der Möglichkeit, zusätzliche Spielfunktionen zur Vereinfachung des Spielprozesses und einer schnelleren Entwicklung des Spieler-Charakters zu nutzen, um einen Dienstleistungsvertrag handelt.⁵ Dabei berief sich das Gericht u. a. darauf, dass diese zusätzliche Ausstattung bereits im Softwarecode bei der ersten Installation der Software beim Nutzer enthalten war, der Nutzer somit durch den Kauf dieser zusätzlichen Ausstattung gar keine zusätzliche Software erhalten habe. Diese Entscheidung der ersten Instanz wurde in der Berufungs- und Revisionsinstanz bestätigt, was auf eine gefestigte Rechtsprechung hinweist.

Ferner gehen einige Gerichte davon aus, dass Online-Spiele durch das Kapitel 58 (Veranstaltung von Spielen und Wetten) des ZGB geregelt werden. Gemäß diesem Kapitel unterliegen jedoch die Forderungen von Bürgern und juristischen Personen, die mit der Organisation von Spielen und Wetten oder der Teilnahme daran verbunden sind, keinem gerichtlichen Schutz. Eine Ausnahme gilt lediglich für Forderungen von Personen, die an Spielen oder Wetten unter dem Einfluss von Betrug, Gewalt, Bedrohung o. Ä. teilgenommen haben.

⁵ Entscheidung des Arbitragegerichts der Stadt Moskau in der Sache A40-91072/14 vom 24. November 2014.

In einigen Fällen kam es dazu, dass Streitigkeiten zwischen einem Spieler und dem Betreiber des Online-Spieles wegen einer Kompensation für einen blockierten Account oder dem Verlust eines im Rahmen des Online-Spiels gekauften Gegenstandes zu Ungunsten des Spielers entschieden wurden. Es gibt aber auch völlig entgegengesetzte Gerichtsentscheidungen.

Die Rechtsprechung auf diesem Gebiet ist daher noch weitgehend uneinheitlich und widersprüchlich.

Cyber-Sport

In einer engen Verbindung zu Online-Spielen steht der in Russland noch am Beginn der Entwicklung stehende Bereich von Cyber-Sport. Russland ist dabei aber nicht allein; in vielen Rechtssystemen ist dieser Bereich auch nicht reguliert.

Seit 2000 besteht in Russland allerdings die Föderation für Computersport – eine gesamtrossische öffentliche Organisation, die für die Entwicklung des Massen-Computersports (Cyber-Sport) in Russland verantwortlich und Mitglied der Internationalen Föderation für Computersport (International e-Sports Federation)⁶ ist.

Allerdings wurde Cyber-Sport Ende April 2016⁷ als Sportart („Computersport“) anerkannt. Was aber genau darunter zu verstehen ist, wird in der entsprechenden Anordnung des Ministeriums für Sport nicht erläutert.

Aus dieser Sicht ist im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen des Cyber-Sports auf die allgemeinen Regelungen des ZGB zu verweisen. Rechtsverhältnisse mit einem Spieler (oder einer Mannschaft) über die Teilnahme an einem Turnier wären dann entweder als Dienstleistungsvertrag oder als öffentliche Ausschreibung zu werten. Im Hinblick auf die Ausstrahlung der entsprechenden Wettkämpfe würde der Vierte Teil des ZGB (Urheberrecht sowie verwandte Schutzrechte) Anwendung finden.

⁶ <https://resf.ru/>

⁷ Anordnung des russischen Ministeriums für Sport Nr. 470 vom 29. April 2016.

Softwarelokalisierung

Seit dem 1. Januar 2016 ist ausländischer Software die Teilnahme an staatlichen bzw. kommunalen Ausschreibungen verboten.⁸ Gleichzeitig wird ein Register⁹ der russischen Software eingeführt.

Zu der o. g. Regelung gibt es zwei Ausnahmen: Ausländische Software kann von öffentlichen Einrichtungen erworben werden, wenn (i) das Register keine Information über entsprechende Software enthält oder (ii) das Register zwar entsprechende Software enthält, diese jedoch in ihren funktionellen, technischen und betrieblichen Eigenschaften den Anforderungen des Auftraggebers nicht entspricht.

In einigen Fällen ist es also möglich und gesetzlich erlaubt, dass ausländische Software zu Ausschreibungen zugelassen wird. Allerdings hängt dies vom jeweiligen Organisator der Ausschreibung ab. Dieser muss in jedem Einzelfall die Zulassung der ausländischen Software erklären.

Die Kriterien für die Eintragung der Software in das Register betreffen nicht nur den Rechteinhaber der Software, sondern enthalten Anforderungen an die Software selbst.

Der Rechteinhaber der in das Register einzutragenden Software muss ein russisches Unternehmen mit mehrheitlicher russischer Beteiligung sein. Damit muss eine russische Privatperson in der Kette der Gesellschafter des Rechteinhabers stehen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist jedoch die Tatsache, dass der direkte und indirekte Anteil der Beteiligung sich nach den Regelungen des russischen Steuerrechts bemisst. Dies erlaubt es, gesellschaftsrechtliche Konstellationen umzusetzen, bei denen eine russische Privatperson zwar über eine Mehrheitsbeteiligung verfügt, allerdings gesellschaftsrechtlich keine vollständige Kontrolle über den Rechteinhaber ausübt. Gleichzeitig erlauben diese Konstellationen es einem ausländischen Gesellschafter, eine bestimmte gesellschaftsrechtliche Kontrolle über den russischen Rechteinhaber auszuüben, ohne dass er als Mehrheitsgesellschafter eingestuft wird.

Als weitere Voraussetzung für die Eintragung der Software in das Register muss der Rechteinhaber über das ausschließliche Recht an der Software verfügen.

⁸ Verordnung Nr. 1236 der Regierung „Über die Festlegung des Verbots des Zugangs von Software, die aus ausländischen Staaten stammt, zur Durchführung von Beschaffungen zur Sicherstellung des staatlichen und kommunalen Bedarfs“ vom 16. November 2015.

⁹ <https://reestr.minsvyaz.ru/reestr/>

Allerdings kann ein ausschließliches Recht an Software auch durch Modifikation bereits bestehender Software entstehen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu verstehen, welche Änderungen der Software (z. B. Übersetzung des Interfaces in die russische Sprache und Änderung der Programmiersprache, Einarbeitung einiger Funktionen, die auf russische technische Standards zurückzuführen sind etc.) vorgenommen werden müssen, um aus rechtlicher Sicht ein neues ausschließliches Recht an einer neuen Software zu begründen.

Gemäß den Angaben von September 2019 waren im Register 5.728 Softwareprodukte eingetragen.

Da Unternehmen mit staatlicher Beteiligung (wie Aeroflot, Rosneft, Gazprom etc.) auch dazu tendieren, ausschließlich in das Register eingetragene Software einzukaufen, ist es ausländischen Investoren zu empfehlen, ihre Softwareprodukte in dieses Register einzutragen.

Lokalisierung von IT-Anlagen

Am 12. Oktober 2016 wurde in den russischen Massenmedien bekannt gegeben, dass die Lokalisierung in Russland nun auch auf den IT-Sektor, also IT-Anlagen und Ausrüstung, erweitert wird. Der russische Gesetzgeber ist bemüht, die Produktion und den Betrieb von IT-Anlagen nach Russland zu verlegen. Gemäß ersten Informationen sollte noch in 2017 ein Register russischer IT-Ausrüstung eingeführt werden. Bis September 2019 war dieses Register jedoch immer noch nicht eingerichtet. An staatlichen bzw. kommunalen Ausschreibungen sollen in Zukunft ausschließlich russische IT-Ausrüstungen teilnehmen können. Konkrete Regelungen zum Register der IT-Ausrüstung wurden jedoch bisher noch nicht veröffentlicht.

Softwarepatentierung

Gemäß dem ZGB sind Softwareprogramme als Erfindung technischer Lösungen geschützt. Erfasst sind Lösungen auf jeglichem Gebiet, die sich auf ein Produkt (Vorrichtung, Stoff, Mikroorganismenstamm, Pflanzen- oder Tierzellkultur) oder ein Verfahren (Einwirkungsprozess auf ein dingliches Objekt mit dinglichen Mitteln) sowie die Verwendung eines Produktes oder Verfahrens beziehen. Eine Erfindung kann rechtlich geschützt werden, wenn sie neu ist, eine Erfindungshöhe aufweist und gewerblich verwertbar ist. Dabei verweist das ZGB in Art. 1350 Pkt. 5 darauf, dass Softwareprogramme nicht als Erfindung registriert werden können.

Allerdings geht das russische Patentamt davon aus, dass diese Regelung des ZGB weiter ausgelegt werden sollte. Deutet eine Patentanmeldung auf ein Softwareprogramm hin, wird eine Registrierung der Erfindung verweigert. Wird jedoch z. B. ein Algorithmus zur Bearbeitung bestimmter Informationen angemeldet, kann eine solche technische Lösung als Erfindung anerkannt werden.¹⁰

Gemäß der Online-Datenbank von Rospatent verfügt allein die Microsoft Corporation über mehr als 1.000 registrierte (gültige wie ungültige) Erfindungspatente. Die Apple Incorporation verfügt über fast 100 Patente; bei einigen deutet die Bezeichnung darauf hin, dass es sich um Softwarepatente handelt (z. B. Verfahren und System zur Bearbeitung einer Abbildung etc.).

Soziale Netze (Social Networking)

Soziale Netzwerke werden nicht nur von Privatpersonen, sondern auch von Unternehmen im Rahmen der professionellen Kommunikation (XING, LinkedIn) genutzt. Eine gesonderte rechtliche Regelung sozialer Netzwerke fehlt.¹¹ Die Betreiber solcher Netzwerke erstellen selbstständig entsprechende Nutzungsbedingungen.

Wegen der Beliebtheit von sozialen Netzwerken kommt es in diesem Bereich oft zu unlauteren Handlungen. Die Account-Seite ist eine Internetseite; sie kann damit verschiedene Objekte des geistigen Eigentums enthalten, von einem urheberrechtlich geschützten Text bzw. Bild, bis zur einer Datenbank oder Marke. In manchen Fällen wird dies von böswilligen Dritten in unlauterer Weise ausgenutzt. Verbreitet sind Fälle, in denen in einem sozialen Netzwerk Dritte eine Gruppe erstellen, die sich als offizielle Vertretung eines bekannten Unternehmens bezeichnet. Dabei werden in der Gruppe Fotos der Produkte platziert und die Stilistik (Farben, Schriftzüge etc.) des Unternehmens wird genutzt. Auch die Bezeichnung einer solchen Gruppe kann den Eindruck erwecken, es handele sich um eine offizielle Gruppe.

Die Nutzung sozialer Netzwerke ist durch sog. Nutzervereinbarungen (Terms of Use, User Policy etc.) geregelt, in denen oft Anforderungen an die Erstellung von Gruppen oder Communities enthalten sind. Diese Regelungen verbieten z. B. (i) die falsche Darstellung einer Verbindung zu einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, (ii) die Veröffentlichung von bestimmten Informationen von jemandem, der dazu nicht berechtigt ist, (iii) die Erstellung von Profilen Dritter.

¹⁰ Anordnung Nr. 87 von Rospatent vom 25. Juli 2011 „Über das Inkrafttreten des Leitfadens über die Expertise der Anträge auf Erfindungen“.

¹¹ Der der rechtlichen Regulierung der sozialen Netzwerke gewidmete Gesetzesentwurf Nr. 145507-7 wurde bereits im April 2017 der Staatsduma der Russischen Föderation vorgelegt, bis September 2019 allerdings nicht einmal in erster, vorläufiger Lesung angenommen.

In der Regel wird von der Administration eines sozialen Netzwerks eine spezielle E-Mail-Adresse eingerichtet, an die sich man bei Verletzungen wenden kann. Einige Netzwerke erstellen sogar ein spezielles Verfahren, wie man eine Verletzung meldet. Es regelt die weiteren Schritte des Netzwerks, des Anmelders und des vermuteten Verletzers.

In einigen Fällen ist es relativ einfach, durch ein solches Verfahren die Rechtsverletzung zu beheben. Allerdings zeigt unsere Erfahrung auch, dass nicht alle weltbekannte Netzwerke angemessen reagieren, sogar bei offensichtlichen Rechtsverletzungen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich bei einer Rechtsverletzung auf das russische Recht zu berufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass soziale Netzwerke nach russischem Recht als sog. Informationsvermittler auftreten. Informationsvermittler sind Unternehmen, welche die Übergabe von Contents im Internet durchführen oder die Möglichkeit gewähren, im Internet bestimmte Informationen zu platzieren oder zu bestimmten Informationen Zugang gewähren. Ein soziales Netzwerk ist damit ein klassischer Informationsvermittler.

Informationsvermittler haften allerdings nach russischem Recht ausschließlich bei Verschulden, denn grundsätzlich kann der Informationsvermittler die Informationen und Materialien, die auf seiner Ressource platziert werden, nicht kontrollieren oder beeinflussen.

Damit müsste zunächst ein Mahnschreiben an das soziale Netzwerk gerichtet werden mit der Aufforderung zur Unterlassung der Rechtsverletzung. Erst wenn das soziale Netzwerk auf ein solches Mahnschreiben nicht reagiert, liegt ein Verschulden des sozialen Netzwerks vor, aus dem es rechtmäßig in Anspruch genommen werden kann.

Selbstverständlich kann das Mahnschreiben nicht nur an das soziale Netzwerk, sondern auch direkt an den Administrator einer entsprechenden Gruppe gerichtet werden (Informationen zum Administrator der Gruppe sind in allen sozialen Netzwerken frei verfügbar).

Organisator der Verbreitung von Informationen im Internet

Die russische Gesetzgebung enthält den Begriff des „Organisators der Verbreitung von Informationen im Internet“ („Verbreiter von Informationen“), der dem Wesen nach die Besitzer beliebiger Internet-Seiten erfasst, auf denen eine Übertragung, Zustellung und Verarbeitung elektronischer Mitteilungen erfolgt.

Gleichzeitig lassen einige untergesetzliche Vorschriften, die den Begriff des Verbreiters von Informationen erklären, die Schlussfolgerung zu, dass es sich in erster Linie um soziale Netzwerke, Internet-Foren, Postdienste usw. handelt.

Ein Verbreiter von Informationen ist verpflichtet, Roskomnadsor über den Beginn seiner Tätigkeit zu benachrichtigen; das betreffende Register wird ebenfalls von dieser Behörde geführt.¹²

Dabei ist zu beachten, dass der Verbreiter von Informationen verpflichtet ist, auf dem Gebiet der Russischen Föderation Informationen über die Tatsachen der Annahme, Übertragung, Zustellung und (oder) Verarbeitung elektronischer Mitteilungen (in Form von Texten, Tonaufnahmen, Abbildungen oder Videos usw.) 12 Monaten lang zu speichern. Ab dem 1. Juli 2018 sind die Verbreiter von Informationen zudem verpflichtet, außer diesen Angaben, die eigentlichen Inhalte von elektronischen Mitteilungen, Tonaufnahmen, Abbildungen oder Videos sechs Monate lang zu speichern.

Ein Verbreiter von Informationen ist verpflichtet, die betreffende Information den zuständigen staatlichen Behörden (insbesondere der Polizei und dem Föderalen Sicherheitsdienst) zur Verfügung zu stellen.

Bei Nichterfüllung der Pflicht zur Benachrichtigung von Roskomnadsor über den Beginn seiner Tätigkeit im Internet droht dem Organisator ein Bußgeld in Höhe von bis zu RUB 300.000 (ca. EUR 4.100), für die Nichterfüllung der Pflichten zur Speicherung der betreffenden Informationen eine Geldbuße in Höhe von bis zu RUB 500.000 (ca. EUR 6.900).

¹² <http://97-fz.rkn.gov.ru/>

Blockierung von Internetseiten

Das Gesetz über Information enthält eine Reihe von Fällen, in denen der Zugang zur Netzadresse (Domain oder Internetseite) durch die staatliche Behörde – Roskomnadsor – beschränkt werden kann.

Dies ist möglich bei der Veröffentlichung von in Russland verbotenen Materialien, etwa über die Herstellung und Verwendung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, zur Begehungsweise von Selbstmord u. a. auf der Webseite.

Werden solche Informationen festgestellt (von Bürgern oder staatlichen Behörden), kann ein entsprechender Antrag bei Roskomnadsor eingereicht werden. Nach einer Prüfung benachrichtigt Roskomnadsor den entsprechenden Hosting-Provider, dass auf der Internetseite gesetzlich verbotenen Informationen veröffentlicht sind. Der Hosting-Provider muss den Inhaber der Internetseite darüber benachrichtigen und ihn über die Notwendigkeit informieren, die verbotenen Informationen zu entfernen. Erfolgt seitens des Inhabers der Webseite keine Reaktion und wird der Zugang zur Ressource durch den Hosting-Provider nicht beschränkt, benachrichtigt Roskomnadsor den Serviceprovider. Dieser beschränkt dann den Zugang zur Webseite. Gleichzeitig wird die Webseite in ein spezielles Register aufgenommen.

Der Zugang zur Webseite kann auch auf andere Weise beschränkt werden. Die russischen Domainregistratoren handeln gemäß Regeln, in denen das Recht des Registrars festgelegt ist, die Domaindelegierung aufgrund eines schriftlichen Beschlusses des stellvertretenden Leiters der zuständigen Ermittlungs- oder Fahndungsbehörde einzustellen. Es ist zu bemerken, dass diese Regel nur für die in der .ru-Zone und .рф-Zone registrierten Domains gilt, obwohl in der Praxis einige russische Registratoren, die Domains in anderen Zonen bedienen, die Domaindelegierung auch dort einstellen.

Das Gesetz über Information setzt ein Sonderverfahren für die Beschränkung des Zugangs zu Internetseiten fest, welche Informationen verbreiten, die Urheberrechte sowie verwandte Schutzrechte verletzen. Die Beschränkung des Zugangs zu solchen Webseiten durch Roskomnadsor ist nur dann möglich, wenn eine Gerichtsentscheidung des Moskauer Stadtgerichts (Beschluss über einstweilige Maßnahmen) vorliegt.

Sobald das Gericht dem Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen stattgibt, ist der Antragsteller berechtigt, sich an Roskomnadsor zu wenden. Roskomnadsor wird gemäß den festgelegten Regeln handeln und dem Inhaber der Internetseite eine Benachrichtigung über die Notwendigkeit der Zugangsbeschränkung zu den strittigen Informationen senden.

Das Gesetz über die Information enthält eine deklarative Norm, dass der Inhaber der Internetseite Informationen entfernen muss, die Urheberrechte sowie verwandte Schutzrechte eines Rechteinhabers verletzen, falls dieser einen entsprechenden Anspruch geltend macht. Dabei ist keine Haftung für die Nichterfüllung des Verlangens des Rechteinhabers festgesetzt. Ergreift der Inhaber der Webseite keine Maßnahmen, kann sich dies allerdings auf zivilrechtliche Konsequenzen solcher Handlungen auswirken und eine zivilrechtliche Haftung auslösen.

Sollte der Inhaber der Internetseite auf den Anspruch des Rechteinhabers nicht reagieren, ist dieser berechtigt, sich an das Gericht zu wenden.

Eine interessante Rechtsschutzvariante für den Rechteinhaber ist die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Hosting-Provider der entsprechenden Webseite. Ergebnis der Einwirkung auf den Hosting-Provider kann die Abschaltung der betreffenden Webseite vom aktuellen Hosting, d. h. ihre vorübergehende Deaktivierung sein (bis der Inhaber einen Vertrag mit einem neuen Hosting-Provider abschließt).

Personenbezogene Daten

Jedes mit personenbezogenen Daten verbundene Thema hat in den letzten Jahren die besondere Aufmerksamkeit der juristischen Öffentlichkeit und vieler ausländischer Unternehmen hervorgerufen. Hintergrund ist, dass am 1. September 2015 ein Gesetz in Kraft getreten ist, welches dazu verpflichtet, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten russischer Staatsbürger in Russland zu lokalisieren.

Dazu sind zunächst die allgemeinen Begriffe zu betrachten, die in den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der personenbezogenen Daten verwendet werden. Das Föderale Gesetz Nr. 152-FS „Über die personenbezogenen Daten“ vom 27. Juli 2006 („Gesetz über die personenbezogenen Daten“) gibt eine sehr allgemeine Definition der personenbezogenen Daten. Es handelt sich um beliebige Informationen, die sich auf eine direkt oder indirekt bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Die Definition ist nicht ganz klar und zu kompliziert formuliert, insbesondere da das Gesetz unter „Informationen“ Angaben unabhängig von der vorgelegten Form versteht.

Gehört z. B. die geschäftliche Telefonnummer einer natürlichen Person zu den personenbezogenen Daten dieser natürlichen Person? Und was gilt für die Nummer des persönlichen Bankkontos dieser natürlichen Person? Offensichtlich bezieht sich sowohl die eine als auch die andere Information auf die natürliche Person, aber die Art des Bezugs unterscheidet sich.

In der bisherigen Fassung des Gesetzes über die personenbezogenen Daten war die Definition aus Sicht der juristischen Technik genauer und verständlicher. Erfasst waren beliebige Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen, die durch diese Informationen bestimmt oder bestimmbar ist. Lässt sich aufgrund der geschäftlichen Telefonnummer eine natürliche Person bestimmen (was etwa nicht möglich ist, wenn es sich um eine allgemeine Telefonnummer handelt), so gehört diese Information zu den personenbezogenen Daten.

Die Definition der personenbezogenen Daten wirft zahlreiche Fragen. Das einzige Gegenargument der russischen Aufsichtsbehörde (Roskomnadsor) über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist, dass die personenbezogenen Daten auch in den gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Union recht allgemein definiert sind.

In einem seiner Beschlüsse führte das Oberste Gericht Beispiele für personenbezogene Daten auf: Nachname, Vor- und Vatersname, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, soziale und Vermögensverhältnisse, Ausbildung, Beruf, Einkommen.¹³ Somit ist in jedem Einzelfall zu klären, ob bestimmte Angaben personenbezogene Daten einer bestimmten Person sind.

Ein wichtiges Subjekt im Rahmen der Lokalisierung personenbezogener Daten ist der Verarbeiter dieser Daten, d. h. die Person, welche die Verarbeitung der personenbezogenen Daten organisiert oder ausführt. Aus dieser Definition folgt, dass jeder Arbeitgeber ein Verarbeiter von personenbezogenen Daten ist, da ein Arbeitgeber stets personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

Das Gesetz sieht bestimmte Pflichten für den Verarbeiter vor, darunter die Benennung eines für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen, die Verabschiedung lokaler Vorschriften zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, organisatorische und technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von personenbezogenen Daten.

Vor Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Verarbeiter Roskomnadsor hiervon in Kenntnis zu setzen. Allerdings enthält das Gesetz über die personenbezogenen Daten eine Reihe von Ausnahmen von dieser Regel.

Seit dem 1. September 2015 gilt eine Rechtsnorm, nach der der Verarbeiter bei der Erhebung personenbezogener Daten verpflichtet ist, die Eintragung, Systematisierung, Sammlung, Speicherung, Korrektur (Aktualisierung sowie Änderung) und Erhebung der personenbezogenen Daten von russischen Staatsbürgern mit Hilfe von auf dem Gebiet der Russischen Föderation befindlichen Datenbanken sicherzustellen.

¹³ Vgl. Beschluss des Obersten Gerichts Nr. 18-APG15-7 vom 24. Juni 2015.

Diese Norm zwang letztendlich jeden Verarbeiter von personenbezogenen Daten russischer Staatsbürger dazu, eine Informationsinfrastruktur (Server, Computer o. Ä.) in Russland zu verwenden.

Anfangs richteten sich die Lokalisierungsanforderungen in erster Linie an Unternehmen in den Bereichen Bankenwesen und Versicherungen sowie Hotelbuchungsportale und Internetdienste wie Google, Facebook, Twitter.

Nach Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle veröffentlichte das Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation auf seiner Webseite entsprechende Erläuterungen. Insbesondere wurde erläutert, dass die neuen Anforderungen des Gesetzes über die personenbezogenen Daten ausschließlich für Verarbeiter gelten, die personenbezogene Daten sammeln. Da das Gesetz unter dem „Sammeln von personenbezogener Daten“ den zielgerichteten Prozess der Beschaffung von personenbezogenen Daten versteht, sind nur personenbezogene Daten zu lokalisieren, die ein Verarbeiter durch die von ihm ausgeübte, zielgerichtete Tätigkeit des Sammelns dieser Daten erhalten hat. Nicht erfasst sind Daten, die zufällig zum Verarbeiter gelangt sind (z. B. durch den Erhalt von E-Mails mit personenbezogenen Daten oder durch die Ausübung gewöhnlicher Geschäftstätigkeit, etwa indem man durch Verträge personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Vertragspartners erhält).

Außerdem erläuterte das Ministerium, in welchen Situationen ein ausländisches Unternehmen ohne Niederlassungen oder Vertretungen in der Russischen Föderation verpflichtet ist, die gesetzlichen Anforderungen des Gesetzes über die personenbezogenen Daten einzuhalten. Ist bspw. die Tätigkeit eines solchen Unternehmens im Internet auf russische Staatsbürger ausgerichtet, so ist das Unternehmen verpflichtet, die Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen. Die Ausrichtung der Tätigkeit auf russische Staatsbürger zeigen beispielsweise die Nutzung der Domainnamen .RU, .SU oder .RF sowie die Existenz einer russischen Fassung der Webseite. Diese Erläuterungen sind nicht bindend, können aber als Orientierungshilfe dienen, um die Ziele der gesetzgeberischen Regulierung der Lokalisierung von personenbezogenen Daten zu verstehen.

Big Data

Noch im Sommer 2016 wurden Planungen der russischen Aufsichtsbehörde Roskomnadsor bekannt, einen Operator für Big Data zu schaffen. Dieser soll sich vor allem mit der Kontrolle der Nutzung von Big Data befassen und verhindern, dass solche Daten illegal benutzt werden.

Ende 2018 wurde der Staatsduma der Russischen Föderation ein Gesetzesentwurf¹⁴ vorgestellt, der eine Änderung des Informationsgesetzes im Hinblick auf Big Data vorsieht. Bis Ende September 2019 wurde dieses Gesetz jedoch nicht einmal in erster Lesung bestätigt. Big Data bleibt damit ein Begriff, der in der russischen Gesetzgebung nicht definiert ist. Es gibt aber Tendenzen, Big Data unter den Begriff der personenbezogenen Daten zu subsumieren. Diese sollen auch Daten über Aktivitäten von Bürgern erfassen, etwa Angaben dazu, wie und wo dieser einkauft, wie oft er sein Smartphone benutzt, welche Internetseiten er besucht etc.

Auch die russische Rechtsprechung hat den Begriff bisher nicht klar definiert. Im Zusammenhang mit Big Data wurden aber schon einige Klagen eingereicht. So hat das bekannte russische Soziale Netz „Vkontakte“ Anfang 2017 eine Klage¹⁵ gegen einen Softwarehersteller eingereicht, dessen Software die Sozialen Netze scannt und verschiedene Informationen über deren Nutzer sammelt, die sämtliche Merkmale von Big Data aufweisen. Der Wert dieser Informationen liegt darin, dass diese Information z. B. Banken helfen können, die Kreditfähigkeit potentieller Kreditnehmern zu bewerten. Werbeträger können ihre Werbung genau auf ihre Zwecke abstimmen usw. Der Kläger meint, dass diese Software die Server des Sozialen Netzwerks durch das ständige Scannen der Accounts überlastet und außerdem die ausschließlichen Rechte des Klägers an den Nutzerdatenbanken verletze. Der Streit wurde vor dem Arbitragegericht der ersten Instanz sowie in der Berufungsinstanz verhandelt, die jeweils unterschiedliche Auffassungen vertraten. Letzten Endes wurden die Entscheidungen durch das Gericht für intellektuelle Rechte aufgehoben und das Verfahren wurde an die erste Instanz zurückverwiesen. Dort wird es zurzeit verhandelt.

¹⁴ [http://asozd2.duma.gov.ru/main.nsf/\(Spravka\)?OpenAgent&RN=571124-7](http://asozd2.duma.gov.ru/main.nsf/(Spravka)?OpenAgent&RN=571124-7)

¹⁵ <http://kad.arbitr.ru/Card/1f33e071-4a16-4bf9-ab17-4df80f6c1556>

Right to be forgotten

Das Rechts auf Vergessenwerden bedeutet, dass eine natürliche Person unter bestimmten Voraussetzungen die Tilgung von Links mit nicht mehr relevanten oder veralteten Information über diese Person aus den Ergebnislisten von Suchmaschinen verlangen kann.

Wie in der EU wird in Russland ein Recht auf Vergessenwerden anerkannt. Ein entsprechendes Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Gemäß dem Gesetz ist der Betreiber einer Suchmaschine, die im Internet an Verbraucher in Russland gerichtete Werbung verbreitet, verpflichtet, auf Antrag einer natürlichen Person folgende Information in den Suchergebnissen zu blockieren: (1) Information, deren Verbreitung die russische Gesetzgebung verletzt, (2) unzuverlässige oder (3) nicht mehr aktuelle Information.

Gemäß den Angaben des größten russischen Suchsystems Yandex wurden nach diesem System allein in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes mehr als 3.600 Anträge auf Löschung von Suchergebnissen gestellt. Dabei waren die meisten Anträge damit begründet, dass die entsprechenden Suchergebnisse zwar eine glaubwürdige, jedoch nicht aktuelle Information beinhalteten.

Nur einem Drittel der Anträge wurde entsprochen. Diese geringere Zahl lässt sich dadurch erklären, dass Suchsysteme nicht in der Lage sind, Informationen auf Ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Vielmehr ist der Antragsteller selbst verpflichtet, die Unrichtigkeit dieser Information nachzuweisen, z. B. durch eine entsprechende Gerichtsentscheidung.

Telemedizin

Am 1. Januar 2018 trat das Föderale Gesetz Nr. 242 vom 29. Juli 2017 in Kraft, das erstmals in Russland Fragen zur Telemedizin, also der Erbringung von medizinischen Dienstleistungen aus der Ferne, regelte.

In diesem Gesetz wurden die telemedizinischen Verfahren definiert, das heißt die Informationstechnologien, die die Kooperation der medizinischen Angestellten untereinander oder mit Patienten aus der Ferne, die Identifikation und Authentifizierung dieser Personen, die Dokumentierung ihrer Handlungen bei Konsilien, Beratungen und der medizinischen Überwachung der Gesundheit eines Patienten aus der Ferne sicherstellen.

Nach diesem Gesetz sind bei der Erbringung von telemedizinischen Leistungen das Gesetz über die personenbezogenen Daten und die Bestimmungen über das Arztgeheimnis zu erfüllen und ein einheitliches System zur Identifizierung und Authentifizierung zu nutzen, dessen Voraussetzungen¹⁶ durch die Regierung der Russischen Föderation bestätigt wurden.

Insbesondere gestattet dieses Gesetz Beratungen unter Anwendung von telemedizinischen Verfahren, wobei der behandelnde Arzt zuvor verordnete Behandlungen korrigieren kann (sofern er in einer einzigen Sitzung die Diagnose stellt und die erforderliche Behandlung bestimmt). Eine Teleüberwachung des Gesundheitszustands eines Patienten ist ebenfalls erst nach dessen Untersuchung in Anwesenheit zulässig.

VPN-Nutzung

Am 1. November 2017 trat das Föderale Gesetz Nr. 276-FZ vom 29. Juli 2017 in Kraft. Es verbietet spezielle Software oder Servicedienstleistungen zu benutzen, um Zugang zu in Russland blockierten Internet-Ressourcen zu erlangen. Insbesondere für ausländische Unternehmen wirft das Gesetz mehrere Fragen auf. Einige befürchten, dass die neuen Regelungen die Kommunikation ausländischer Muttergesellschaften mit ihren russischen Tochtergesellschaften mithilfe von VPN-Technologien erschweren bzw. gänzlich verhindern. Daher empfiehlt sich eine gründliche Prüfung des Gesetzes.

Das neue Gesetz legt fest, dass den Inhabern von spezieller Software, Informationsnetzen, Internetseiten sowie entsprechender Hardware (zusammengefasst „**VPN-Technologien**“) verboten wird, eine Möglichkeit zur Umgehung von in Russland blockierten Internetseiten zu nutzen. VPN-Technologien werden also nicht verbannt; es ist lediglich verboten, diese für den Zugang zu in Russland blockierten Internetseiten zu nutzen.

Unter VPN-Technologien werden dabei verstanden:

- virtuelle Privatnetze (VPN, Virtual Private Network);
- anonyme Proxy-Server;
- einige Arten von Routern;
- Software sowie Hardware, die vergleichbare Funktionen ausüben.

¹⁶ Regierungsverordnung der Russischen Föderation Nr. 977 vom 28. November 2011.

Das Gesetz richtet sich an die Inhaber von VPN-Technologien, nicht jedoch an deren Nutzer. Es richtet sich ferner an die Betreiber von Internet-Suchmaschinen, die im Internet Werbung verbreiten, die sich an russische Verbraucher richtet. Diese Betreiber müssen die Ausgabe von Internet-Links auf in Russland blockierte Internetseiten einstellen.

In einer ersten Etappe wird Roskomnadsor (die russische Aufsichtsbehörde über Internet, Massenmedien sowie personenbezogene Daten) alle entsprechenden Inhaber von VPN-Technologien identifizieren. Dabei wird Roskomnadsor sich direkt an die Hosting-Provider wenden und eng mit der Polizeibehörde zusammenarbeiten.

Sobald die Inhaber von VPN-Technologien festgestellt sind, wird Roskomnadsor ihnen Benachrichtigungen in englischer und russischer Sprache über die Notwendigkeit zu senden, sich im sog. speziellen Informationssystem einzuloggen. Dieses System enthält eine Auflistung der Internet-Ressourcen, die in Russland gesperrt sind. Der Inhaber der VPN-Technologie ist dann verpflichtet, sich im System einzuloggen und den Zugang zu den in Russland blockierten Internet-Ressourcen zu sperren.

Das Gesetz sieht die Verabschiedung einer Reihe untergesetzlicher Normativakte vor, welche die gesetzlichen Regelungen erläutern sollen. Bis heute sind einige dieser untergesetzlichen Normativakte nur als Entwurf vorhanden. Eine detaillierte Prüfung dieser Rechtsakte ist daher noch nicht möglich.

Sollte ein Inhaber von VPN-Technologien die Anforderungen des Gesetzes nicht umsetzen, so kann seine entsprechende Internet-Ressource für Russland gesperrt werden. Weitere Sanktionen sieht das Gesetz nicht vor.

Dem Inhaber der VPN-Technologie kann wieder Zugang zu russischen Internet-Nutzern gewährt werden, wenn er beginnt, das Gesetz umzusetzen.

Das Gesetz enthält eine Ausnahme zu den allgemeinen Bestimmungen. So ist der Zugang zu in Russland blockierten Internet-Ressourcen für Inhaber von VPN-Technologie zulässig, wenn diese

- im Voraus den Kreis der Nutzer solcher VPN-Technologien bestimmt haben und
- die VPN-Technologien für „technologische Zwecke der Gewährleistung ihrer Tätigkeit“ benutzen.

Diese Formulierung erscheint sehr ungenau, da weder dieses Gesetz, noch andere Gesetze bzw. untergesetzliche Normativakte den Begriff der „technologische Zwecke“ näher erläutern. Damit können beliebig viele Umstände unter solche „technologische Zwecke“ fallen. Aus dieser Sicht erscheint die breite Formulierung für die Inhaber von VPN-Technologien als hilfreich.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass im entsprechenden Gesetzentwurf die Ausnahme zunächst nur eine Voraussetzung hatte: die Benutzung der VPN-Technologie durch Personen, die mit dem Inhaber der VPN-Technologie in einer arbeitsrechtlichen Verbindung stehen.

Vor dem Hintergrund dieses Gesetzes ist anzumerken, dass Unternehmen in der Regel nicht selbst entwickelte VPN-Technologien nutzen, sondern diese bei entsprechenden Entwicklern bzw. Providern einkaufen. Wenn Sie die VPN-Technologie eines Dritten nutzen, wird dieser Inhaber von VPN-Technologie von Roskomnadsor zur Umsetzung des Gesetzes aufgefordert werden. Reagiert er darauf nicht, könnte die entsprechende VPN-Technologie für Russland blockiert werden und damit auch Ihnen nicht mehr zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wäre es empfehlenswert, die Rechtsverhältnisse mit dem Zulieferer von VPN-Technologie zu prüfen und diesen falls möglich zu verpflichten, das neue russische Gesetz umzusetzen.

Kontakte



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner

Head of CIS

ADVANT Beiten

Falk.Tischendorf@advant-beiten.com



Taras Derkatsch

Diplom-Jurist | Ph.D. | Associate

ADVANT Beiten

Taras.Derkatsch@advant-beiten.com

ADVANT Beiten in Russland

Turchaninov Per. 6/2

119034 Moskau

T: +7 495 2329635

www.advant-beiten.com

Unsere Büros

BEIJING

Suite 3130 | 31st floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
Postfach 30 02 64
40402 Düsseldorf
Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin
Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau
Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel
Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg im Breisgau
Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München
Postfach 20 03 35
80003 München
Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

REDAKTION (verantwortlich):
Falk Tischendorf
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

ADVANT member firm offices:
BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF
FRANKFURT | FREIBURG | HAMBURG | LONDON | MILAN
MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI

advant-beiten.com

09/2022